## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

A. Heilverfahren

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Hat der Versicherte sich die Invalidität bei Begehung einer strafbaren Handlung zugezogen, so kann die Zusaprente ganz oder teilweise versagt werden.

- 6. Die Zusatzente wird stets voll ausgezahlt und zwar entweder mit der Invalidenrente zusammen oder für sich, monatlich im voraus, jedesmal auf volle fünf Pfennig aufgerundet.
- 7. Die Gewährung einer Invalidenrente ist nicht Voraussetzung für die Bewilligung einer Zusatzente. Der Anspruch auf Zusatzente kann bestehen, auch wenn die Wartezeit für die Invalidenrente nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist.
- 8. Beträgt die Zusakrente nicht mehr als sechzig Mark jährlich, so wird auf Antrag eine einmalige Absindung in Höhe des Kapitalwertes gezahlt. Geben die Empfänger ihren Wohnsit im Inland auf, so können sie mit dem Kapitalwert der Zusakrente abgefunden werden.
- 9. Der Antrag auf Feststellung der Zusatzente ist bei dem Bürgermeisteramt oder Großt. Bezirksamt Versicherungsamt zustellen, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

#### Rapitel 8

## Freiwillige Leiftungen

### A. Seilverfahren

(§§ 1269 bis 1273, 1305, 1518 RBD)

## I. Allgemeine Bestimmung

- 1. Die Versicherungsanstalt kann ein Seilverfahren einleiten, um die infolge Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder seiner Witwe abzuwenden, oder einen Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig zu machen.
- 2. Das Heilverfahren wird in der Regel nur gewährt in ärztlich geleiteten Krankenhäusern, Kliniken, Lungenheilstätten, Badeanstalten und Sanatorien.

Ist der Erfrankte verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

3. Solange eine Krankenkasse pflichtig ist, wird ein Heilverfahren nicht gewährt, sofern am Sitz oder im Bezirk der Kasse eine für den besonderen Fall geeignete Krankenanstalt vorhanden ist, oder wenn es sich lediglich um einen Erholungs- oder Genesungsaufenthalt handelt.

4. Ist die Verpflichtung einer Krankenkasse abgelaufen, die Weiterbehandlung zur Serstellung der Erwerbsfähigkeit jedoch noch notwendig, so kann die Versicherungsanstalt auf Antrag während

des Seilverfahrens deffen Fortsetzung übernehmen.

### II. Beziehung zur Rranfenfaffe

5. Läßt die Bersicherungsanstalt ein Heilversahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Soweit dem Erkrankten hiernach Krankengeld zusteht, hat die Krankenkasse der Bersicherungsanstalt Ersatzu leisten (§ 1518 RBD).

6. Wenn eine Krankenkasse in bestimmtem Falle nur Krankenpflege (§ 182 Ziff 1 RBD), aber kein Krankengeld zu leisten hat, so hat sie in der Regel die Hälfte des Ortslohnes zu den Kosten des

Heilverfahrens beizutragen.

### III. Hausgeld

7. Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend, (d. h. mehr als zur Hälfte) aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während des Beilversahrens ein Haus ge ld auch dann, wenn er an keine Krankenkasse, keine knappschaftliche Krankenkasse oder Ersakkasse Ansprüche hat. Es beträgt ein Biertel des Ortslohnes für erwachsene Tagearbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreisen der Bersicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenbersicherung.

8. Je nach den Berhältnissen des Kranken, insbesondere bei erbeblichem Bermögen desselben oder seiner Angehörigen, bei rechtsverbindlicher Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes, bei geringer Warkenzahl und dgl. kann gänzlicher oder teilweiser Berzicht auf das Hausgeld verlangt werden.

- 9. Hausgeld kann erhöht werden, wenn dringen de Not-Lage der Angehörigen nachgewiesen ist, insbesondere bei Mangel jeglicher eigenen Mittel, bei großer Kinderzahl, bei schwerer Erkrankung von Angehörigen u dgl. Die Mehrleistung kann bis zum Anderthalbsachen des Krankengeldes und auch für Sonn- und Feiertage gewährt werden. Für besondere Verhältnisse sind auch einmalige Beihilfen zulässig.
- 10. Wenn ein Beitrag zu den Heilverfahrenskoften vom Kranken oder seinen Angehörigen zu verlangen ist, so muß der Kranke stets auf Hausgeld verzichten. Bei Bestimmung der Höhe des Beitrages ist auf den Verzicht Rücksicht zu nehmen.
- 11. Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagt werden (RBD 1271).

Bei Feststellung des Hausgeldes ist der Bezug einer Rente entiprechend zu berücksichtigen.

12. Den Angehörigen der Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten wird ein Hausgeld nicht bezahlt (RBD 1305),

#### IV. Ledigengeld

13. Das Ledigengeld, welches Versicherten etwa nach den Satzungen der Krankenkasse zusteht (§ 194 RVD), wird auf Rechnung der Landesversicherungsanstalt gewährt und am Ende der Kur in der Regel in der Heilstätte ausbezahlt.

In gewissen Fällen wird kein Ledigengeld gewährt (z. B. bei vorzeitigem Abbruch der Kur ohne triftigen Grund, bei Zuwidershandlung gegen die Hausordnung); auch kann in besonders vereigenschafteten Fällen vor Genehmigung des Heilverfahrens ein Verzicht auf das Ledigengeld verlangt werden.

### V. Beiträge der Kranken zu den Roften

14. Von den Kranken, ihren Fürsorgern, oder an deren Stelle den Armenverbänden, können Beiträge zu den Kurkosten in Anspruch genommen werden.

d

e

e

a) wenn die Kranken vor Eintritt der Erkrankung gegen Krankheit überhaupt nicht versichert waren,

b) wenn die Wartezeit für die Invalidenrente nicht erfüllt ift,

insbesondere wenn nur wenige Marken geklebt find,

c) wenn das Krankengeld zu den Kurkosten in keinem richtigen Verhältnis steht, wenn der Erfolg der Kur nur wenig wahrscheinlich ist, bei außergewöhnlicher Kurverlängerung oder bei Wiederholungskur nach Kurabbruch.

d) wenn Berpflegung in höherer Berpflegungsflaffe, eigenes

Zimmer u dgl vom Kranken beansprucht wird.

Die Zahlung muß sofort bar erfolgen oder sonst gesichert werden.

# VI. Wo ift der Antrag auf Beilverfahren gu ftellen?

15. Der Antrag auf Heilberfahren ist in der Regel von dem Kranken oder dem behandelnden Arzte bei der Kranken- oder Ersakkasse zu stellen und von dieser Kasse der Landesversicherungsanstalt einzusenden.

Ausnahmsweise kann der Antrag auch bei einer anderen Behörde, insbesondere bei dem Bürgermeisteramt des Wohnortes oder

direkt bei der Versicherungsanstalt gestellt werden.

Dem Antrag ift ein Zeugnis des behandelnden Arztes beizu-

fügen.

Zu dem Antrag und Arztzeugnis ist der vorgeschriebene gedruckte Fragebogen zu verwenden. Die Bordrucke sind bei der Druckerei von Kölble, Karlsruhe, Akademiestraße 15, zu kaufen.

16. Die Gebühr für das ärztliche Zeugnis übernimmt die Bersicherungsanstalt, wenn der festgestellte Fragebogen ausreichend beantwortet ist und für das Heilverfahren die Bersicherungsanstalt Baden zuständig ist.

## VII. Nachweise für die Seilverfahrensgesuche

17. Der Kranke hat in der Regel nachzuweisen, daß die Wartezeit für die Invalidenrente voll oder wenigstens zur Hälfte durch regelmäßige Pflicht- oder freiwillige Versicherung erfüllt ist. (Mindestens 100 Pflicht- oder 250 freiwillige Beitragswochen.) 18. Sind weniger (als 100 bezw. 250) Marken bezw. Beitragswochen anrechnungsfähig, so muß der Kranke nachweisen, daß er einer eigentlichen Arbeiterfamilie angehört, d. h. einer Familie, die ihren Unterhalt ganz aus versicherungspflichtiger Lohnarbeit bestreitet und anderes Einkommen aus Bermögensbesitz oder Berechtigungen in erheblichem Betrag nicht bezieht.

Nach Lage des Falles kann auch Riicksicht genommen werden auf Warken, die zurzeit wegen Verlustes der Anwartschaft nicht an-

rechnungsfähig find.

- 19. Sind Marken verschiedener Bersicherungsanstalten verwendet, so muß der Kranke zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnort oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort in Baden und badische gültige Marken in seinen Quittungskarten haben.
- 20. Ein Ausländer, der im Ausland wohnt oder sich aufhält, muß die Wartezeit für die Invalidenvente voll erfüllt haben.
- 21. Rentenempfänger erhalten von der Bersicherungsanstalt Baden Seilverfahren nur, wenn die Rente von dieser Anstalt sestgesett ist.

Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden über Gewährung von Beiträgen zu künstlichen Gebissen.

1. Die Landesversicherungsanftalt gewährt einen Beitrag, wenn ein Versicherter zur He'r stellung seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit eines künstlichen Gebisses von mindestens 6 Zähnen bedarf.

Ein Beitrag zu kiinstlichem Gebiß wird nur gewährt, wenn 100 gültige Markenzahl Beitrag gewährt werden, wenn ein notwendiges anderes Heilberfahren zu ermöglichen ist und ferner, wenn der Kranke einer eigentlichen Arbeiterfamilie angehört.

Für bereits beschaffte Gebisse übernimmt die Bersicherungsanstalt nachträglich keinerlei Beitrag.

Ebensowenig beteiligt sich die Versicherungsanstalt an den Kosten von Zahn- oder Wurzelziehung, von Plombieren u dgl.

Bei Berechnung des Anstaltsbeitrages darf nur ein Aufwand von

höchstens 4 Mark für einen Zahn in Ansat kommen.

2. Die Krankenkasse oder Hilfskasse muß sich verpflichten, wenigstens ein Biertel der Kosten des künstlichen Ge-

biffes aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Wenn die Krankenkasse die Beteiligung an den Kosten ablehnt, so muß angenommen werden, daß eine Krankenfürsorge nicht erforderlich ist, die Landesversicherungsanstalt wird dann jeden Beitrag ohne weiteres ebenfalls ablehnen.

3. In der Regel hat der Berficherte ein Drittel der

Roften zu übernehmen.

Der Versicherte, welcher einer Krankenkasse nicht angehört, muß auch den Beitrag der Krankenkasse aufbringen. Es bleibt ihm überlassen, die Gemeinde, den Armenverband oder sonstige Stelle um Unterstützung anzugehen.

Ist ein Versicherter nicht imstande, den Kostenbeitrag aufzubringen, so kann die Versicherungsanstalt weitere Hilfe leisten; dies soll insbesondere geschehen, wenn ein weiteres Heilversahren not-

wendig und von der Gebigbeschaffung abhängig ist.

4. Die Krankenkasse hat die Notwendigkeit des künstlichen Gebisses zur Abwendung von eingetretenen oder nachweisbar drohenden Gesundheitsschädigungen durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis hat sich auch darüber auszusprechen, ob das künstliche Gebiß die Erwerbsfähigkeit herzustellen geeignet ist und ob nicht etwa anderweitige Gebrechen vorliegen, welche zurzeit

ichon oder in Bälde die Erwerbsfähigkeit ausschließen.

Ferner ist die Höhe des Auswandes durch einen Kostenvoranschlag des Zahnarztes (Zahl der Zähne und dgl.) festzustellen. Erweist sich während der Zahnbehandlung eine überschreitung des Voranschlags als notwendig, so wird die Versicherungsanstalt den zugesagten Beitrag erhöhen, sosern auch die Krankenkasse zu einer ihr zulässigen Erhöhung bereit ist.

Die Rosten für die ärztlichen Zeugnisse hat die Krankenkasse

selbst zu tragen.

Für die Antragsstellung ist das Antragsblatt für künstliche Gebisse zu beantworten. Das ärztliche Zeugnis ist an das Formular nicht gebunden, dessen Benützung jedoch erwünscht. 5. Der Beitrag zu fünstlichen Gebissen wird nur bezahlt, wenn durch Zeugnis des behandelnden Arztes oder eines Vertrauensarztes (wie in Pforzheim) bestätigt wird, daß die alten Wurzeln gezogen sind, und daß das fünstliche Gebiß nach Form und Material funstgerecht und dauerhaft gesertigt ist, sowie daß es dem Versicherten sest und ohne Druck sitzt und zum Kauen gut gebraucht werden kann.

Von den Kosten für dieses nachträgliche Zeugnis wird die Versicherungsanstalt den Krankenkassen auf Antrag den Betrag von

50 Pfennig erseten.

## Musführungsbestimmungen der Landesversicherungsanftalt Baden

über Beilberfahren für Alfoholfranfe.

1. Die Landesversicherungsanstalt Baden gewährt einen Beitrag, wenn Krankenkassen, Armenverbände, Stiftungen oder sonstige Stellen einen alkoholkranken Bersicherten in die Heilstätte Renchen aufnehmen lassen wollen.

Wenn während des Heilverfahrens die Unterstützung der Krankenkasse zu Ende geht, so wird unter Umständen die Versicherungsanstalt auf eigene Kosten das Heilverfahren übernehmen, vorkehaltlich des Rückgriffs auf Armenverbände, Stiftungen und dg!.

- 2. Krankenkassen haben für das Gesuch um Anstaltsbeitrag den vorgeschriebenen Erhebungsbogen für einen Antrag auf Heilverfahren auszusertigen und ein Zeugnis des behandelnden Arztes nach dem von der Heilstätte Renchen bestimmten Formular vorzulegen.
- 3. Aus diesen Borlagen muß der Nachweis sich ergeben, ob der Alkoholkranke um Seilstättenbehandlung selbst nachsucht oder wenigstens damit einverstanden ist, sowie ob der Kranke zu 6 monatslicher Kur bereit ist, ob nach den persönlichen Berhältnissen des Kranken die Erreichung dauernden Erfolges ziemlich sicher ist und endlich in welcher Weise nach der Kur auf die Bermeidung von Alkoholmißbrauch hingewirkt werden soll.

Der Kranke muß sich unterschriftlich verpflichten, nach Austritt aus der Heilstätte mindestens ein weiteres halbes Jahr dem Alkoholgenuß zu entsagen und einem Abstinentenverein seines Bezirks sich

anzuschließen.

4. Die Familienverhältnisse des Kranken, sowie seine und seiner Angehörigen Bermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse sind eingehend darzustellen.

5. Der Anstaltsbeitrag wird so bestimmt werden, daß die Kranfenkasse jedenfalls nicht höher belastet wird, als wenn sie Kranken-

geld, Arzt und Arznei am Wohnort gewähren würde.

6. In ähnlicher Beise wird auch der Beitrag bemessen werden, wenn die Verbringung in die Heilstätte von einer Gemeinde, einem Armenverband oder sonstiger Stelle vollzogen werden will.

7. Auf ein sogenanntes Ledigengeld muß zutreffendenfalls verzichtet werden. Ob Hausgeld nötig ist, muß eingehend begründet

werden.

8. Die Gebühr für das ärztliche Zeugnis wird die Versicherungsanstalt auf Antrag übernehmen.

## B. Invaliden: und Waisenhauspflege

(§ 1277 RBD)

Nach § 1277 RBD kann die Satzung der Versicherungsanstalt den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

## I. Invalidenhauspflege

Auf Grund der oben gen. gesetzlichen Bestimmung und des § 10 der Satzungen hat der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden allgemeine Grundsätze über die Unterbringung
t u b e r f u l ö s e r Kentenempfänger in Invalidenhäuser oder ähnliche Anstalten aufgestellt und Mittel zur Versigung gestellt, um
den Eintritt tuberfulöser Kentenempfänger, insbesondere solcher,
welche durch Bazillenauswurf die Angehörigen und die öffentliche
Gesundheit gefährden, in eine geeignete Pflegestätte und auch längerdauerndes Verbleiben zu erreichen.

Die Landesversicherungsanstalt Baden übernimmt zwar die unmittelbare Einweisung in Pflegestätten nicht, da sie weder über eigene noch gemietete Pflegehäuser verfügt; sie wird jedoch, sobald ein